



Amtliche Mitteilungen

INHALT

Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang "Bauingenieurwesen" zum Sommersemester 2004 und zum Wintersemester 2004/05

Seite 2

Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Architektur zum Sommersemester 2004 und zum Wintersemester 2004/2005

Seite 3

Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang "Biotechnologie" zum Sommersemester 2004 und zum Wintersemester 2004/05

Seite 3

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang "Bauingenieurwesen"
zum Sommersemester 2004 und zum Wintersemester 2004/05**

vom 6.11.2003

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 12 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der TFH Berlin (NLGTFH) vom 22.7.2002 (A.M. 23/2002) erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29.05.2000 (GVBl. S. 327) folgende Ordnung:*)

§ 1

Die Zahl der zuzulassenden Bewerber wird unter Einbeziehung der berechneten Schwundquote zum SS 2004 im Studiengang Bauingenieurwesen auf **87** sowie zum Wintersemester 2004/2005 auf **87** festgesetzt.

§ 2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der jeweils geltenden Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) bestätigt am 9.12.2003

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Architektur
zum Sommersemester 2004 und
zum Wintersemester 2004/2005**

vom 6.11.2003

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 12 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der TFH Berlin vom 22.7.2002 (A.M. 23/2002) erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29.05.2000 (GVBl. S. 327) folgende Ordnung:*)

§ 1

Die Zahl der zuzulassenden Bewerber im Studiengang Architektur wird unter Einbeziehung der berechneten Schwundquote zum SS 2004 auf **89** und zum WS 2004/05 auf **88** festgesetzt.

§ 2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der jeweils geltenden Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) bestätigt am 9.12.2003

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang "Biotechnologie"
zum Sommersemester 2004 und zum Wintersemester 2004/05**

vom 6.11.2003

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 12 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der TFH Berlin (NLGTFH) vom 22.7.2002 (A.M. 23/02) erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29.05.2000 (GVBl. S. 327) folgende Ordnung:*)

§ 1

Die Zahl der zuzulassenden Bewerber wird unter Einbeziehung der berechneten Schwundquote zum SS 2004 im Studiengang Biotechnologie auf **46** sowie zum Wintersemester 2004/2005 auf **46** festgesetzt.

§ 2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der jeweils geltenden Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) bestätigt am 9.12.2003